

Satzung des Jugendwerks Süddeutscher Mennonitengemeinden e.V.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen "Jugendwerk Süddeutscher Mennonitengemeinden e. V." (Jugendwerk). Der Sitz des Vereins ist von Ludwigshafen am Rhein nach Karlsruhe verlegt, wo er auch in das Vereinsregister eingetragen ist.
- (2) Die Verwaltung kann auch an einem anderen Ort in Süddeutschland geführt werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zweck und Ziel des Jugendwerks ist die Zusammenarbeit süddeutscher Mennonitengemeinden in gemeinsamen Aufgaben.
- (2) Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Gemeinsame Erbauung und geistliche Belebung durch Wort und Schrift auf Grund des Glaubens an Jesus Christus, den Sohn des lebendigen Gottes, den gekreuzigten, auferstandenen, erhöhten und wiederkommenden Herrn;
 - b) Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden;
 - c) Erziehung zum Frieden in allen Bereichen der Gemeindefarbeit auch im Zusammenwirken mit dem Deutschen Mennonitischen Friedenskomitee, auch in der Beratung und Begleitung von Kriegsdienstverweigerern;
 - d) Missionstätigkeit und Diakonie, auch in Verbindung mit dem Deutschen Mennonitischen Missionskomitee und dem mennonitischen Hilfswerk;
 - e) Unterstützung des Ausbildungs- und Tagungszentrums Bienenberg.

§ 3

- (1) Das Jugendwerk verfolgt entsprechend der mennonitischen Glaubenshaltung ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Jugendwerk ist selbstlos tätig. Seinen Mitgliedern steht keinerlei Anspruch auf etwaige Erträge des Jugendwerk-Vermögens oder auf das Vermögen selbst zu. Auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zufallen.
- (3) Die Gewährung angemessener Vergütung an Mitarbeitende, die hauptberuflich aufgrund besonderer Anstellungsverträge oder nebenberuflich für das Jugendwerk tätig sind, wird von Abs.(2) nicht berührt.
- (4) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Niemand darf jedoch durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck und Ziel des Jugendwerks widersprechen, begünstigt werden.
- (5) Alle dem Jugendwerk aus Zuwendung und sonstigen Einnahmen zufließenden Gelder sind ausschließlich für die Aufgaben des Jugendwerks zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Jugendwerks kann jede täuferisch/mennonitische Gemeinde in Süddeutschland werden.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft sind unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung schriftlich an den Vorsitzenden des Jugendwerks zu richten. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge trifft die Mitgliederversammlung.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß sowie bei Auflösung einer Mitgliedsgemeinde.
- (2) Der Austritt aus dem Jugendwerk kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit sechsmonatlicher Kündigung erfolgen; er ist der/dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich mitzuteilen. Die austretende Gemeinde hat den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen; ihr stehen keinerlei Rechte und Ansprüche gegenüber dem Jugendwerk zu.
- (3) Eine Mitgliedsgemeinde, die dem Zweck und Ziel des Jugendwerks zuwiderhandelt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist Dreiviertel-

Mehrheit der von den Anwesenden vertretenen Stimmen erforderlich. Der ausgeschlossenen Gemeinde stehen keinerlei Rechte und Ansprüche gegenüber dem Jugendwerk zu.

§ 6 Aufbringung der Mittel

- (1) Jede Mitgliedsgemeinde hat einen Beitrag nach der Zahl ihrer Mitglieder zu entrichten. Die Höhe dieses Betrages wird von der Mitgliederversammlung den jeweiligen Erfordernissen entsprechend festgesetzt.
- (2) Etwaige Anträge auf Beitragsermäßigung sind schriftlich an die/den Vorsitzenden zu richten: über sie entscheidet der Jugendwerks-Vorstand.

§ 7

Das Jugendwerk erwartet von seinen Mitgliedsgemeinden und deren Mitgliedern eine rege Beteiligung an Kollekten und Spenden für ihre besonderen Aufgaben.

§ 8 Organe

Die Organe des Jugendwerks sind:

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den beauftragten Vertretern/innen der Mitgliedsgemeinden und den Mitgliedern des Vorstands.

§ 10

- (1) Jede Mitgliedsgemeinde bis einschließlich 100 Mitglieder hat eine Stimme, Gemeinden mit mehr als 100 bis einschließlich 300 Mitglieder haben zwei Stimmen, Gemeinden mit mehr als 300 Mitglieder haben drei Stimmen.
- (2) Mitglieder des Vorstand haben je eine Stimme, bei den Beschlüssen betreffs der Entlastung des Vorstands haben sie kein Stimmrecht.
- (3) Eine Person kann bis zu zwei Stimmen vertreten.

§ 11

Die Mitgliederversammlung berät und beschliesst über die Erfüllung der Aufgaben des Jugendwerks; sie wählt den Vorstand und gibt ihm Richtlinien für seine Arbeit. Sie ist außerdem insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstands.
- b) die Entlastung des Vorstands und die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen für das laufende Geschäftsjahr.
- c) die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- e) den An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden.
- f) die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Satzungsänderungen.
- h) Auflösung des Jugendwerks.

§ 12

- (1) Einmal im Jahr, in der Regel im Frühjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig hält oder wenn die Mitgliedsgemeinden; die zusammen mindestens ein Drittel der Gemeindestimmen vertreten es verlangen.
- (3) Glieder der Mitgliedsgemeinden können beratend an den Mitgliedsversammlungen teilnehmen.

§ 13

- (1) Zu jeder Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von drei Wochen schriftlich und unter Angaben der Tagesordnung eingeladen.

- (2) Für jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ein/e Versammlungsleiter/in benannt.

§ 14

- (1) Anträge für die Mitgliederversammlung können von den Mitgliedsgemeinden oder vom Vorstand gestellt werden.
- (2) Ein Antrag einer Mitgliedsgemeinde ist spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/beim Vorsitzenden des Vorstands einzureichen, Über die Weiterreichung an die Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

§ 15

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist (außer bei Auflösung des Jugendwerks) beschlussfähig. Sie beschließt (außer bei Ausschluss von Mitgliedern und bei Auflösung des Jugendwerks) mit Stimmenmehrheit.

§ 16

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die nicht vertretenen Mitgliedsgemeinden namentlich aufgeführt sind.
- (2) Die/der Protokollführer/in und die/der Versammlungsleiter bestätigen durch ihre Namenangabe die sachliche Richtigkeit des Protokolls.
- (3) Jede Mitgliedsgemeinde erhält einen Abdruck des Protokolls.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- (2) Jeweils mindestens zwei der Mitglieder sollten zu den Mitgliedsgemeinden des „Verbands deutscher Mennonitengemeinden K.d.ö.R.“ (Sitz Ingolstadt) bzw. der „Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Mennonitengemeinden K.d.ö.R.“ (Sitz Weierhof) bzw. deren Nachfolgeorganisation gehören.
- (3) gestrichen

§ 18

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf jeweils fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) gestrichen
- (3) gestrichen

§ 19

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretenden Vorsitzende/n, die/den Protokollführer/in und die/den Rechner/in. Es können auch zwei Ämter von einer Person ausgeübt werden.

§ 20

Bei Wahlen vom und im Vorstand erfolgt die Stimmabgabe schriftlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegeben Stimmen erhält.

§ 21

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Jugendwerks. Er hat zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeits- und Rechnungsbericht zu geben.
- (2) Der Vorstand kann einzelne Personen oder von ihm zu bildende Kommissionen mit bestimmten Aufgaben betrauen.

§ 22

- (1) Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die ordnungsgemäße Rechnungsführung jederzeit gewährleistet ist. Er kann sich auch durch Beleg- und Kassenprüfung davon überzeugen. Alle Prüfungen sind von den Prüfenden durch Unterschrift zu bestätigen.

- (2) Nach Abschluss der jeweils für ein Kalenderjahr zu erstellenden Jahresrechnung ist diese durch die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen zu überprüfen und den Mitgliedern vorzulegen.

§ 23

- (1) Die/der Vorsitzende des Vorstands ist Vorstand des Jugendwerks im Sinne des §26 BGB. Sie/er vertritt das Jugendwerk gerichtlich und außergerichtlich. Sie/er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden und hat für deren Durchsetzung zu sorgen.
- (2) Die/der stellvertretende Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass sie/er die/den Vorsitzende/n bei deren/dessen Verhinderung oder auf deren/dessen Auftrag hin vertritt.
- (3) Die/der Vorsitzende ist berechtigt, für einzelne Geschäfte Vollmacht an ein anderes Vorstandsmitglied oder an ein Glied einer Mitgliedsgemeinde zu erteilen. Die/der Bevollmächtigte handelt dann nur aufgrund ihrer/seiner Vollmacht, nicht jedoch als gesetzliche/r Vertreter/in des Jugendwerks. Dies gilt insbesondere für die laufenden Geschäfte der/des Rechnerin/Rechners.

§ 24

- (1) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zu einer Besprechung zusammen. Er muss außerdem zusammentreten, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (2) Zu jeder Besprechung lädt die/der Vorsitzende mit mindestens einer Woche Frist schriftlich unter Angaben der Tagesordnung ein.

§ 25

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Über jede Besprechung ist – in der Regel von der/vom Protokollführer/in – ein Protokoll zu fertigen. Es ist von der/ vom Leiter/in der Besprechung zu genehmigen.

§ 26

Der Vorstand kann sich auch auf schriftlichen Wege verständigen und Beschlüsse herbeiführen. Ein solcher Beschluss bedarf der Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Die Unterlagen sind zu den Protokollen zu nehmen.

§ 27 Auflösung des Jugendwerks

- (1) Die Auflösung des Jugendwerks kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn nach satzungsgemäßer Einladung
- a) mindest Dreiviertel aller Stimmen vertreten sind und
 - b) mindest Zweidrittel der vertretenen Stimmen für die Auflösung abgegeben werden.
- (2) Ist Voraussetzung a) Abs.(1) nicht erfüllt, so kann innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, auch wenn nicht Dreiviertel aller Stimmen vertreten sind.

§ 28

Bei Auflösung des Jugendwerks ist das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen dem „Verband deutscher Mennonitengemeinden K.d.ö.R.“ (Sitz Ingolstadt) bzw. der „Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Mennonitengemeinden K.d.ö.R.“ (Sitz Weierhof) bzw. deren Nachfolgeorganisationen zur Verwendung für kirchliche Zwecke zuzuführen.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11. März 2006 in Karlsruhe-Thomashof beschlossen. Die Eintragung der neugefassten Satzung erfolgte am 17. Oktober 2006 beim Amtsgericht – Registergericht - Karlsruhe im Vereinsregister VR 3241.